



**Satzung
über die Erhebung von Kostenbeiträgen
für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege
im Landkreis Rastatt
(Kostenbeitragsatzung Kindertagespflege)
vom 11. Dezember 2012**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert am 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 68), sowie § 90 Abs. 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), hat der Kreistag des Landkreises Rastatt am 11. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungszweck

- (1) Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, dessen Merkmale die Familienähnlichkeit und die enge persönliche Bindung eines Kindes an die Tagespflegeperson und deren häusliches Umfeld sind. Die Förderung der Kindertagespflege gem. §§ 23, 24, 24a¹ SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Der Landkreis Rastatt erhebt in Fällen der von ihm vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege gem. §§ 23, 24, 24a¹ SGB VIII gestaffelte öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung.
- (3) Betreuungsverhältnisse mit einer Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden pro Woche stellen keine Kindertagespflege im Sinne des SGB VIII sowie dieser Satzung dar.

§ 2 Kostenbeitragspflicht

- (1) Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern und das Kind. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Monat, für den die laufende Geldleistung gem. § 23 SGB VIII an die Tagespflegeperson bewilligt wird, und endet mit Ablauf des Monats, für den letztmalig eine laufende Geldleistung erbracht wird.
- (3) Die Kostenbeitragspflicht wird durch Abwesenheitszeiten des Kindes oder durch Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson nicht berührt, soweit der Jugendhilfeträger in dieser Zeit finanzielle Aufwendungen hat. Diese entstehen insbesondere durch

¹ § 24a tritt gemäß Artikel 10 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) am 1. August 2013 außer Kraft.

-
1. den fortgesetzten Vergütungsanspruch der Tagespflegeperson bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes von bis zu 20 Tagen im Jahr und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Tagespflegeperson oder
 2. die Finanzierung einer Ersatzbetreuung durch den Jugendhilfeträger bei Ausfall der Tagespflegeperson.
- (4) Kostenbeitragspflichtige, die Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII) erhalten oder Wohngeld beziehen, sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Der Kostenbeitrag wird durch öffentlich-rechtlichen Kostenbeitragsbescheid festgesetzt und ist für jeden Monat in voller Höhe zu entrichten. Er ist, sofern im Kostenbeitragsbescheid keine abweichende Regelung erfolgt, zum 15. eines Monats fällig.

§ 3 Grundsätze der Kostenbeitragstabelle

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus der nach Einkommensgruppen, Betreuungszeitkorridoren und Kindesalter gestaffelten Kostenbeitragstabelle des Landkreises Rastatt, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Der Höchstkostenbeitrag in Einkommensgruppe 8 wird in den Betreuungsstufen 1 bis 4 aus dem jeweiligen Stundenmittel der Betreuungszeit und dem aktuellen Stundensatz² der Geldleistung an die Tagespflegeperson bei durchschnittlich 21,5 Betreuungstagen pro Monat ermittelt. In Betreuungsstufe 5 beträgt das Stundenmittel 10 Stunden.
- (3) Die prozentuale Berechnung der Kostenbeiträge für die soziale Staffelung nach Einkommensgruppen geht von dem nach Abs. 2 ermittelten Wert aus. Das Ergebnis wird kaufmännisch gerundet.
- (4) Bei der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren werden die Zuweisungen des Landes Baden-Württemberg nach § 29c Finanzausgleichsgesetz (FAG) beim Kostenbeitrag der Eltern gem. § 8b Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) berücksichtigt.
- (5) Die Verwaltung wird ermächtigt, die Kostenbeitragstabelle bei einer Änderung der in Abs. 2 und 4 genannten relevanten Basisdaten fortzuschreiben. Sie ist in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Höhe des Kostenbeitrags

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrags richtet sich nach dem zu berücksichtigenden Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie sowie der monatlichen Betreuungszeit.
- (2) Das zu berücksichtigende Einkommen ist das Gesamteinkommen aller kostenbeitragspflichtigen Personen nach § 2 Abs. 1 zuzüglich dem Einkommen der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie. Eine Bereinigung des Einkommens erfolgt durch
 1. Absetzung der auf das Einkommen gezahlten Steuern,
 2. Absetzung von Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung,
 3. Absetzung von Freibeträgen ab der dritten haushaltsangehörigen Person. Für diese und jede weitere Person wird ein monatlicher Freibetrag in Höhe des Mindestunterhalts in der zweiten Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle abgezogen.

² derzeit: für unter 3-jährige Kinder 5,50 €, für über 3-jährige Kinder 4,50 €

(3) Die monatliche Kostenbeitragsforderung darf den tatsächlichen monatlichen Aufwand des Jugendhilfeträgers nicht übersteigen.

(4) Die Erstattung von Versicherungsbeiträgen an die Tagespflegeperson für Unfall-, Altersvorsorge-, Kranken- und Pflegeversicherung bleibt bei der Ermittlung des Kostenbeitrags außer Betracht.

§ 5 Geschwisterermäßigung

(1) Leben mehrere Kinder in der Familie, so ergibt sich folgende Beitragsermäßigung:

1. für ein Tagespflegekind aus einer Familie mit zwei kindergeldberechtigten Kindern auf 75% des maßgeblichen Kostenbeitrags,
2. für ein Tagespflegekind aus einer Familie mit drei kindergeldberechtigten Kindern auf 50% des maßgeblichen Kostenbeitrags,
3. für ein Tagespflegekind aus einer Familie mit vier und mehr kindergeldberechtigten Kindern auf 25% des maßgeblichen Kostenbeitrags.

§ 6 Erlass

(1) Auf Antrag kann der Kostenbeitrag vom Jugendamt des Landkreises Rastatt ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Kostenbeitragspflichtigen nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

(2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die Regelungen des § 90 Abs. 4 SGB VIII.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Rastatt, den

Jürgen Bäuerle
Landrat

Hinweis nach § 3 Absatz 4 Landkreisordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Rastatt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.